

durch Tragen von Abzeichen oder Uniformen öffentlich Sympathie für diese Ideologie kundtun darf. Im Gesetz ist davon die Rede, dass Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden dürfen. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen. Wenn jemand einen Sticker mit einem Hakenkreuz auf seiner Jacke trägt, verstößt er/sie gegen das Abzeichengesetz, ebenso wenn jemand SS-Runen oder andere NS-Embleme angesteckt hat.

Verwaltungsverfahren:



Es gibt auch Verwaltungsstrafen für jene Handlungen, die gerichtlich nicht geahndet werden können. Hier können von den Bezirksverwaltungsbehörden Geldstrafen verhängt werden.

Das EGVG sieht Strafen für jene vor, die Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligen oder sie hindern, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind oder die nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreiten.

Gegen das EGVG verstößt z. B. jemand, der Flugblätter oder Broschüren mit einschlägigem Inhalt vor Schulen verteilt oder wer T-Shirts mit der Aufschrift „Bock auf Nazis“ oder Kleidungsstücke mit solchen oder ähnlichen Sprüchen trägt. Weitere rechtliche Infos auch unter: <http://www.help.gv.at>.

Literatur:

Benz, Wolfgang (Hg) (13. Aufl. 2006): Legenden, Lügen, Vorurteile. Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte; München: dtv

Gärtner, Reinhold (2009): Politik der Feindbilder, Rechtspopulismus im Vormarsch; Wien: Kremayr & Scheriau KG

Hufer, Klaus P. (2006): Argumente am Stammtisch. Erfolgreich gegen Parolen, Palaver und Populismus; Schwalbach: Wochenschau Verlag

Hufer, Klaus P. (2001): Argumentationstraining gegen Stammtischparolen. Materialien und Anleitungen für Bildungsarbeit und Selbstlernen; Schwalbach: Wochenschau Verlag

Kulick, Holger/ Staud. Toralf (Hg) (2009): Das Buch gegen Nazis. Rechtsextremismus – Was man wissen muss und wie man sich wehren kann; Köln: kiwi

kija

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
Tirol**

Tel: 0512/508-3792

E-mail: kija@tirol.gv.at

Internet: <http://www.kija-tirol.at>

Facebook: www.facebook.com/KijaTirol

Text:

a. Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhold Gärtner,
Institut für Politikwissenschaft, Univ. Innsbruck

Mag^a. Elisabeth Harasser,

Kinder- und Jugendanwältin für Tirol



fremdenfeindlichkeit

Rechtsextremismus

Rassismus



Geschichte

Von 1938-1945 war Österreich – unter der Bezeichnung „Ostmark“ – Teil des nationalsozialistischen Deutschland. Viele Österreicher und Österreicherinnen haben in dieser Zeit schwerste Verbrechen verübt, andere waren Opfer des NS-Regimes und sehr viele waren Mitläufer/Mitläuferinnen oder versuchten, sich weitgehend von Politik fernzuhalten.

Nach der Befreiung (08.05.1945) wurde von den Abgeordneten der damals im Parlament vertretenen Parteien (ÖVP, SPÖ, KPÖ) das Verbotsgesetz beschlossen. Damit sollten alle Versuche unterbunden werden, den Nationalsozialismus als Ganzes oder Teile davon wieder zu beleben. Auch die Leugnung von NS-Verbrechen fällt unter das Verbotsgesetz.

Es sollte damit unter allen Umständen verhindert werden, dass nochmals eine derart brutale und verbrecherische Herrschaft in Österreich zum Zug kommen könnte. Dass es in Österreich keine speziellen Verbotsgesetze gegen andere Diktaturen gibt, erklärt sich daraus, dass die einzige Zeit, in der Österreich als eigenständiger Staat nicht existiert hatte, eben die NS-Zeit war. Anders als in manchen europäischen Ländern gab es in Österreich keine kommunistische Diktatur.

Durch Gesetze wird nicht nur die NS-Wiederbetätigung geahndet, es geht auch um andere Facetten des Rechtsextremismus, z. B. um den Umgang mit ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten, um Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit.



Jährlich gibt es mehrere hundert Anzeigen wegen vermuteter Verstöße gegen diese Gesetze. Die überwiegende Mehrheit der betroffenen Personen ist männlich, nur ein Bruchteil weiblich. Zu den Delikten zählen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder islamophobe E-mails oder SMS genauso wie per Normalpost versandte Materialien, Schmierereien an Gebäuden oder körperliche Übergriffe.

Meldestelle für NS-Wiederbetätigung

Wer im Internet Beiträge mit neonazistischen, rassistischen oder antisemitischen Inhalten findet, sollte diese beim Innenministerium (ns-wiederbetaetigung@mail.bmi.gv.at) melden. Die Angaben werden vertraulich behandelt. Anzeigen wegen des Verdachts der NS-Wiederbetätigung können auch bei allen Polizeidienststellen gemacht werden.

Es gibt in diesem Bereich auch Grauzonen: Oft ist auf den ersten Blick nicht klar, welche Inhalte bzw. Ideologien vermittelt werden sollen, etwa mit diversen Zahlenkombinationen, die an Hitler erinnern oder den Hitlergruß symbolisieren.

Eine weitere Grauzone kann das Internet sein: Nicht immer sind Homepages oder deren Inhalte eindeutig zuordenbar. Wird aber festgestellt, dass jemand immer wieder einschlägige Seiten besucht oder entsprechende Inhalte downloadet, so kann daraus auf eine bestimmte Gesinnung geschlossen werden. Auch kann man nur schwer argumentieren, man würde sich eben für Musik interessieren und nicht für Texte, wenn Songs mit verhetzenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten angehört werden. Im Internet findet man auch eine Unzahl an Versandadressen für rechtsextreme und/oder neonazistische Materialien (z. B. Fahnen, Aufkleber, Bücher und Broschüren, T-Shirts oder CDs).



Was steht im Gesetz?



Neben dem **Verbotsgesetz** sind in diesem Zusammenhang noch einige andere Gesetze (oder Teile davon) von Bedeutung, und zwar der **Verhetzungsparagraf § 283** des Strafgesetzbuches, das

Abzeichengesetz und das **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG**.

Das **Verbotsgesetz** wurde immer wieder novelliert, zum bislang letzten Mal 1992. Damals wurden die Strafraumen deutlich herabgesetzt. Vor allem der § 3 (Wiederbetätigung) ist nach wie vor relevant. **Wiederbetätigung** heißt, z. B. die NSDAP (oder irgendwelche NS-Teilorganisationen wie SS oder SA) wieder gründen zu wollen, Wiederbetätigung heißt auch, die Verbrechen der Nazis (z. B. den Holocaust) zu leugnen. Aber auch die Verharmlosung oder die Rechtfertigung der NS-Verbrechen wird nach dem Verbotsgesetz geahndet. Wer also behauptet, dass es keine Gaskammern gegeben habe oder dass in Gaskammern niemand ermordet worden sei, verstößt gegen diese Normen. Wer sich eines Verbrechens nach dem Verbotsgesetz schuldig macht, kann von einem Geschworenengericht je nach Tatbestand mit einer Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters

oder der Betätigung auch mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft werden.

Beispiele:

Vor dem Geschworenengericht landeten zwei junge Männer, die in einer Diskothek lautstark die Parolen „Sieg Heil“, „Heil Hitler“, „Es lebe der Führer“ usw. riefen und den Hitlergruß verwendeten. Außerdem wurden bei einem von ihnen CD's und Dateien mit fremdenfeindlichem, verhetzendem und NS-propagandistischem Inhalt gefunden.

Jemand wurde wegen eines Verbrechens nach dem Verbotsgesetz schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt, weil er unter anderem versuchte, bei anderen Personen eine nationalsozialistische Gesinnung zu erwecken. Er nahm an Treffen teil, bei denen nationalsozialistisches Gedankengut propagiert, Ausländerhetze betrieben und zudem geäußert wurde, man möge die Öfen in Mauthausen wieder einheizen. Außerdem empfahl er NS-Lektüre unter Angabe der Bestelladresse als besonders lesenswert.

Verhetzung bedeutet, dass jemand öffentlich gegen Angehörige einer bestimmten Gruppe, Rasse oder eines Volkes Hetze betreibt und diese in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich macht oder zu feindseligen Handlungen gegen diese Menschen aufruft. Dies trifft z. B. zu, wenn jemand dazu auffordert, dass Roma und Sinti gejagt und verprügelt werden sollten oder jemand behauptet, dass alle Schwarzen Drogendealer sind. Wer auf seiner Homepage einen antisemitischen oder rassistischen Artikel veröffentlicht, kann wegen Verhetzung verurteilt werden. Strafbar macht sich auch, wer gegen eine Kirche oder Religionsgemeinschaft und deren Angehörige hetzt.



Beispiel:

Ein HTL-Schüler wurde nach § 283 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, nachdem er an der Pin-Wand des Klassenzimmers ein Flugblatt anbrachte, in dem gegen Ausländer gehetzt wurde. Unter anderem rief er dabei zum Kampf gegen den Islam auf.

Abzeichengesetz

Durch Nationalsozialisten wurden Millionen von Menschen ermordet. Nicht zuletzt deshalb sind sämtliche NS-Organisationen verboten. Dies wiederum führt dazu, dass auch niemand